

# RS OGH 1991/4/30 5Ob109/90, 5Ob2426/96t, 5Ob47/97s, 5Ob197/97z, 5Ob459/97d, 5Ob65/01x, 5Ob100/02w, 5

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.04.1991

## Norm

ABGB §833 A

MRG §8 Abs2

MRG §37 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Wird der beabsichtigte Eingriff in das Mietrecht des AG (Mieters) vom ASt (Vermieter) konkret bezeichnet, handelt es sich um keine Regelungsstreitigkeit, wie etwa im Falle des Anstrebens einer Benützungsregelung. Nur in einem solchen Fall hätte das Gericht ohne Bindung an das im Antrag gestellte Begehren eine billige Lösung für alle Beteiligten zu treffen. Ist der Antrag des ASt vielmehr ein vollständig der Dispositionsmaxime unterliegender Sachantrag und strebt der ASt eine bestimmte Änderung des Mietgegenstandes an, hat das Gericht nur zu prüfen, ob die konkret begehrte Änderung durch die gesetzlichen Bestimmungen gedeckt ist.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 109/90

Entscheidungstext OGH 30.04.1991 5 Ob 109/90

Veröff: WoBl 1991,167

- 5 Ob 2426/96t

Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2426/96t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Sachantrag zur Durchsetzung der Duldungspflicht der Mieter nach § 18c Abs 2 MRG; § 18c Abs 2 MRG legt die materiellen Voraussetzungen der Genehmigung fest. Diese materiellrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen hat das Gericht jedenfalls zu erörtern und zu prüfen. Es könnte einzelne dieser Tatbestandsvoraussetzungen nur dann außer Betracht lassen, wenn der Antragsteller unmißverständlich erklärt, sein Begehren nur auf einen bestimmten Rechtsgrund (einen oder einzelne der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen) zu stützen. (T1)

Veröff: SZ 70/3

- 5 Ob 47/97s

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 47/97s

Beisatz: Bei der Schaffung einer Gebrauchsordnung handelt es sich um eine Regelungsstreitigkeit, bei der das

Gericht nicht an das Begehr des Antragstellers gebunden ist, sondern eine billige Lösung für alle Beteiligten finden soll (hier: Miteigentümer und Wohnungseigentümer). (T2); Beisatz: Die Angabe eines von einer Partei gewünschten Ziels stellt sich als unverbindliche Anregung dar. (T3)

- 5 Ob 197/97z

Entscheidungstext OGH 08.07.1997 5 Ob 197/97z

Ähnlich; Beisatz: Hier: Antragstellungen nach §§ 13b Abs 4 und 14 Abs 3 WEG. (T4)

- 5 Ob 459/97d

Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 459/97d

Vgl; Beisatz: Bei Regelungsstreitigkeiten ist das Gericht an das Begehr im Antrag nicht gebunden, das Rechtsmittelgericht kann daher auch eine Änderung zu Lasten des Rechtsmittelwerbers vornehmen. (T5); Beisatz: Hier: Antrag auf Neufestsetzung des Aufteilungsschlüssels gemäß § 19 Abs 3 WEG. (T6)

- 5 Ob 65/01x

Entscheidungstext OGH 27.03.2001 5 Ob 65/01x

Vgl auch

- 5 Ob 100/02w

Entscheidungstext OGH 14.05.2002 5 Ob 100/02w

Vgl auch; nur: Wird der beabsichtigte Eingriff in das Mietrecht des AG (Mieters) vom ASt (Vermieter) konkret bezeichnet, handelt es sich um keine Regelungsstreitigkeit, wie etwa im Falle des Anstrebens einer Benützungsregelung. Nur in einem solchen Fall hätte das Gericht ohne Bindung an das im Antrag gestellte Begehr eine billige Lösung für alle Beteiligten zu treffen. (T7); Beisatz: Hier: Verfahren über die Festsetzung oder Neufestsetzung des Nutzwerts im Sinn des § 3 WEG sind durch § 26 Abs 1 Z 1 WEG Das Wesen einer solchen Regelungsstreitigkeit ist, dass das Gericht nicht an das Begehr im Antrag gebunden ist, sondern nach Einleitung des Verfahrens in einem jeder Dispositionsbefugnis der Parteien entzogenen Verfahren für alle als Wohnungseinheit in Betracht kommende Objekte einer Liegenschaft ausgehend von der jeweils materiellen Rechtslage entsprechend der konkreten Widmung eine Festsetzung der Nutzwerte vorzunehmen hat. (T8)

- 5 Ob 285/02a

Entscheidungstext OGH 17.12.2002 5 Ob 285/02a

Auch; nur T7; Beis wie T2; Beis wie T3

- 9 Ob 22/03f

Entscheidungstext OGH 21.05.2003 9 Ob 22/03f

nur: Im Falle des Anstrebens einer Benützungsregelung hätte das Gericht ohne Bindung an das im Antrag gestellte Begehr eine billige Lösung für alle Beteiligten zu treffen. (T9); Beis wie T2; Beis wie T3

- 5 Ob 53/03k

Entscheidungstext OGH 09.09.2003 5 Ob 53/03k

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 106/03d

Entscheidungstext OGH 07.10.2003 5 Ob 106/03d

Auch; nur T9

- 5 Ob 218/05b

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 218/05b

- 5 Ob 222/14d

Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 222/14d

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 5 Ob 57/15s

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 57/15s

Auch

- 4 Ob 73/18s

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 73/18s

Auch

- 5 Ob 168/18v

Entscheidungstext OGH 13.12.2018 5 Ob 168/18v

Vgl; Beis wie T5

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0013385

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

20.02.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)